

frauen) 'propter sanguinis minuationem' versteht er als Ankündigung eines Verbots, das mit dem Aderlassen seitens der Nonnen sich befasst habe (SB. der kaiserl. Akad. der Wiss. in Wien, Philos.-histor. Klasse CLXI, Abt. 9); vgl. N. A. XXXIII, 570, n. 213 (Jostes). A. W.

241. Nur ganz kurz kann an dieser Stelle auf E. Mayer, *Italienische Verfassungsgeschichte von der Gothenzeit bis zur Zunft Herrschaft I. II* (Leipzig, Deichert 1909) hingewiesen werden. Wie frühere Werke des Verf. ist auch dies durch umfassende Kenntniss der Quellen ausgezeichnet, aber auch hier erheben sich gegen die Interpretation und Verwertung derselben vielfach schwere Bedenken. Wenn man sich dem Verf. also auch nicht unbedenklich als Führer anvertrauen darf, so ist doch eine grosse Zusammenfassung gerade auf diesem so zersplitterten Gebiet mit Dank und Freude zu begrüssen. E. C.

242. In der *Revue des études juives* L (1905), p. LXXXI—CXI handelte Th. Reinach über Agobards Stellung zu den Juden. Ebenda LV (1908), 1—36. 221—243. LVIII (1909), 75—105 veröffentlicht J. Rénégé Studien über die Lage der Juden in Narbonne vom 5.—14. Jh. In den bisher vorliegenden Kapiteln behandelt er die Konziliengesetzgebung der Westgothenzeit über die Juden, die Karolingerherrschaft, darunter besonders vier Urkunden Karls des Einfältigen, und die Beziehungen der Vizegrafen zu ihrer Judenschaft in der Kapetingischen Zeit. E. M.

243. K. G. Hugelmann behandelt im ersten Teil seiner Arbeit 'Die deutsche Königswahl im Corpus iuris canonici' (Gierkes Untersuchungen 98) die im Corpus iuris canonici und der Glosse niedergelegten Anschauungen, im zweiten untersucht er den tatsächlichen Einfluss des kanonischen Rechts auf die Gestaltung der deutschen Königswahl, wobei er besonders auf die *electio communis*, die Entstehung des Kurfürstenkollegs, das Majoritätsprinzip und die *unitas actus* eingeht. Ich bedauere, dass der Verf. ausser der Glosse nicht auch andere kanonistische Quellen herangezogen hat; so hätte der Kommentar Innocenz' IV. über die Dekretale 'Venerabilem' eingehende Berücksichtigung verdient. Den Ergebnissen H's. kann ich im wesentlichen nicht zustimmen (einem früheren Aufsatz H's. bin ich bereits in dieser Zeitschrift XXXII, 762 entgegengetreten). Wenn er meint, Innocenz III. habe in der genannten Dekretale zwischen 'regnum' und 'imperium' keinen